
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 17. August 2005

Seite 261

Nr. 44

PRÜFUNGSORDNUNG
für das binationale Master-Programm
Transnational ecosystem-based Water Management
T W M
an der
Universität Duisburg-Essen
In Verbindung mit der
Radboud Universiteit Nijmegen
Vom 9. August 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereich Biologie und Geografie der Universität Duisburg-Essen die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 ECTS-Credits
- § 6 Projektarbeit
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüfer und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung
- § 11 Struktur der Prüfung, Anmeldung
- § 12 Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten

- § 15 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Studierende in besonderen Situationen
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 21 Bildung der Prüfungsnoten
- § 22 Bildung der Modulnoten
- § 23 Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 26 Master-Urkunde
- § 27 Internationale Vereinbarungen

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Geltungsbereich
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Legende zu den Anlagen 2 und 3

Anlage 2: Beispiel für die Berechnung einer Modulnote

Anlage 3: Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Anlage 4: Studienplan TW M

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich und Zugangsberechtigung**

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Master-Programm **Transnational ecosystem-based Water Management** (kurz: TWM) an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Programm TWM ist

- a) der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums (Diplom, Bachelor oder Master), eines Fachhochschulstudiums oder eines Staatlichen Studiengangs in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einem vergleichbaren internationalen Abschluss,
- b) eine ausreichende Eignung in der Englischen Sprache. Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, führen den Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse durch Vorlage eines bestandenen TOEFL-Tests mit mindestens 550 (paper-based) bzw. 215 (computer-based) Punkten oder IELTS-Tests mit Vol. 6.0 oder höher oder einen vergleichbaren Nachweis,
- c) Ergebnis der Feststellung der besonderen fachlichen Eignung.

(3) Für die Durchführung einer Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er wird durch das „Board of Study Management“¹ beratend unterstützt.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung**

(1) Das Studium im Master-Programm TWM soll die Studierenden zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, unter Berücksichtigung ökologischer, wasserbau-technischer, sozialer und wirtschaftlicher Zusammenhänge wasserbauliche Planungen, Maßnahmen, Konzepte, Renaturierungsvorhaben zu entwickeln, zu beurteilen und umzusetzen. Besonderes Gewicht wird auf internationale Kooperation und Kommunikation gelegt.

(2) Die Master-Prüfung bildet den wissenschaftlichen Abschluss. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu

arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion.

§ 3**Master-Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleiht der Fachbereich Biologie und Geografie der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc.".

§ 4**Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Programm TWM einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Projektarbeit und für die Master-Arbeit beträgt zwei Jahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in drei Phasen gegliedert. Phase 1 (erstes und zweites Semester) umfasst die sechs Pflichtmodule "Basics Water Ecology", "Applied Water Ecology", "Water Engineering", "Social Environmental Sciences", "Water Basin Management" und "Sustainability/Wetland Management". Dabei wird das erste Semester an der Radboud Universiteit Nijmegen gelehrt, das zweite Semester an der Universität Duisburg-Essen. Phase 2 (drittes Semester) ist dem Studium der optionalen Kurse sowie der Projektarbeit vorbehalten. In Phase 3 (viertes Semester) wird die Master-Arbeit angefertigt. Für das zweite Studienjahr können die Studierenden wählen, an welcher Universität sie schwerpunktmäßig studieren wollen.

(3) Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich im Modulhandbuch schriftlich festgelegt. Inhaltliche Ausrichtungen und Anforderungen sowie Informationen zu den erforderlichen Prüfungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, eine Übersicht über die einzelnen Module und Kurse ist im Studienplan dargestellt (siehe Anhang 4). In dieser Übersicht sind die Projektarbeit (16 ECTS-Credits) und die Masterarbeit (30 ECTS-Credits) nicht enthalten.

§ 5**ECTS-Credits**

(1) Im Master-Programm TWM sind insgesamt 120 ECTS-Credits zu erwerben. Davon entfallen

- 74 ECTS-Credits auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen und optionalen Module;
- 16 ECTS-Credits auf die Projektarbeit gemäß § 6;
- 30 ECTS-Credits auf die Master-Arbeit gemäß § 16.

(2) Für jeden Studierenden und jede Studierende im Master-Programm TWM wird ein ECTS-Credit-Konto

¹ Board of Study Management: gem. der Kooperationsvereinbarung vom 30.05.2005 wird ein Board of Study Management eingerichtet, welches aus Vertretern der Universität Duisburg-Essen und der Radboud Universiteit Nijmegen besteht und die nationalen Prüfungsausschüsse beratend unterstützt.

zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Fall eines bestandenen Moduls wird die Zahl der entsprechenden ECTS-Credits diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(3) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

§ 6 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit dient der Vermittlung von Praxisbezügen, der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns. Die Studierenden sollen durch die als Gruppenarbeit (bevorzugt in internationaler Zusammensetzung) durchgeführte Projektarbeit nachweisen, dass sie eine interdisziplinäre und praxisbezogene Aufgabenstellung innerhalb einer begrenzten Zeit in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden bearbeiten können.

(2) Die Projektarbeit wird von einem Professor oder einer Professorin, einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin oder von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin gestellt und betreut.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung der Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(4) Die Projektarbeit ist nach Rücksprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und fristgemäß bei dem Betreuer oder der Betreuerin einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Wird die Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(5) Die Projektarbeit ist von dem Betreuer oder der Betreuerin gemäß Absatz 2 Satz 1 zu bewerten.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet der Fachbereich für Biologie und Geografie in Abstimmung mit den weiteren beteiligten Fachbereichen einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe

der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt. Dem Ausschuss gehört weiterhin ein Mitglied der Radboud Universität (RU) Nijmegen als beratendes Mitglied an. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des von der RU Nijmegen entsandten Mitglieds bestimmt sich nach den für die RU Nijmegen geltenden Regelungen über die Zusammensetzung vergleichbarer Ausschüsse und Kommissionen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kontrolliert regelmäßig die Zuordnung der ECTS-Credits zum tatsächlichen zeitlichen Aufwand und passt gegebenenfalls die Verteilung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der oder die Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Er oder sie muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder von dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Studiendekan oder der Studiendekanin des Fachbereichs für Biologie und Geografie verlangt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung

nichtbeamteteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Organisation und Durchführung des Master-Prüfungsverfahrens koordiniert sich der Prüfungsausschuss mit dem zuständigen Prüfungsamt.

(9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen akkreditierten Programm an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, des Königreiches der Niederlande oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Master-Programm TWM an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der

Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Note und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem bzw. der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern oder Prüferinnen dürfen nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Lehrbeauftragte, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Auf an der RU Nijmegen tätige Professorinnen und Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diese Regelungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils den ersten Prüfer (Betreuer/in) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Master-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Struktur der Prüfung, Anmeldung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden veranstaltungsbezogenen Modul- und Modulteilprüfungen (§ 12), der studienbegleitenden Projektarbeit (§ 6) und der das Studium abschließenden Master-Arbeit (§ 16).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung muss in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet. Nachprüfungen sind von dieser Regel ausgenommen. Die Termine sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsausschuss festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(5) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Form der Modul- und Modulteilprüfungen

- (1) Modul- und Modulteilprüfungen können
 1. als mündliche Prüfungen oder
 2. schriftlich als Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle oder
 3. als Vorträge oder
 4. als mündliche Referate oder
 5. als sonstige Prüfungsform (*nach Bestimmung des Fachbereichs*) oder
 6. als Kombination der Prüfungsformen 1. – 5. erbracht werden.

Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden vom Prüfer für alle Kandidaten und Kandidatinnen eines Semesters einheitlich bestimmt. § 11 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer oder einer Prüferin und in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgelegt. Hiervon kann aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 21 ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.

(2) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus dem Prüfungsgebiet mit den geläufigen Methoden seines oder ihres Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(2) Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

§ 15 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten und Protokolle gelten die Bestimmungen für Klausurarbeiten entsprechend mit der Besonderheit, dass die Bewertung durch einen Prüfer oder eine Prüferin ausreichend ist. Vorträge und mündliche Referate sind nach näherer Bestimmung des Prüfers oder der Prüferin zu halten und werden nur von diesem bzw. dieser bewertet.

§ 16 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Programm TWM abschließt. Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Wasser- und Einzugsgebietsmanagements, der Hydrobiologie oder eines verwandten Fachgebietes selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 90 ECTS-Credits erworben und die Projektarbeit bereits erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin des Fachbereichs Biologie und Geografie, Bauwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften oder der beteiligten Fachgebiete der RU Nijmegen gestellt und betreut. Für das Thema der Master-Arbeit hat der oder die Studierende ein Vorschlagsrecht. Die Durchführung der Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule wird ausdrücklich unterstützt. Sollte die Master-Arbeit an einem anderen als den oben genannten Fachbereichen der beteiligten Hochschulen durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag des oder der Studie-

renden sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate (= 30 ECTS Credits). Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des oder der Studierenden um bis zu 12 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Der Umfang der Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Wird die Arbeit in deutscher Sprache verfasst, ist ihr eine ausführlichere Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Notwendige Detaillergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen eine(r) den beteiligten Fachbereichen der Universität Duisburg-Essen und eine(r) den beteiligten Fachbereichen der Radboud Universiteit Nijmegen angehören soll. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer oder Prüferinnen; der erste Prüfer oder die erste Prüferin soll der Themensteller sein. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 21 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Diffe-

renz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen, eine bestandene Projektarbeit und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Projektarbeit und nicht bestandene Master-Arbeit können einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 16 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Für die Wiederholung ist der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung in jedem Semester mindestens einmal angeboten wird.

§ 18

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der oder die Studierende einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Studierende können sich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung abmelden.

(3) Ist der oder die Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat er oder

sie die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Er bzw. sie hat in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit des oder der Studierenden die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis seiner oder ihrer Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender oder eine Studierende, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden bzw. die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der oder die betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die den Studierenden bzw. die Studierende belasten, sind ihm bzw. ihr schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Prüfungsausschuss verlangt von dem Studierenden bzw. der Studierenden eine Versicherung an Eides Statt, dass die Prüfungsleistung von ihm bzw. ihr selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt und einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 19

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen in Form, Zahl, Art und Umfang auf Antrag des/der Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen in Form, Zahl, Art und Umfang auf Antrag des bzw. der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 12 sowie die Projektarbeit gemäß § 6 und die Master-Arbeit gemäß § 16 erfolgreich absolviert und 120 ECTS-Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 21

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten (Grade Points) für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 17 ausgeschöpft sind.

§ 22

Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten.

Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen ECTS-Credits mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (Zu den Begriffen Grade Point, Credit Point und Grade Point Average vgl. Anlage 1)

(3) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung (Grade Points) folgende ECTS-Grades zugeordnet, die Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden geben und auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

- | | |
|----|---|
| A | „Bestanden – die besten 10 %“ |
| B | „Bestanden – die nächsten 25 %“ |
| C | „Bestanden – die nächsten 30 %“ |
| D | „Bestanden – die nächsten 25 %“ |
| E | „Bestanden – die nächsten 10 %“ |
| FX | „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“ |
| F | „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“ |

§ 23 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten (vgl. § 22). Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfungen sowie für die Master-Arbeit werden zunächst gemäß § 22 die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Master-Arbeit erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Master-Arbeit erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Master-Prüfung. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. In der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung ist ein Berechnungsbeispiel dargestellt.

(3) Der Gesamtnote für die Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grades entsprechend § 22 Abs. 3 zugeordnet.

(4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 25 Abs. 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Die bzw. der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 25 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Master-Arbeit, die in der Master-Arbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudierendauer aufgenommen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist. Stellt der oder die Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Master-Arbeit gemäß § 16 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, erhält er oder sie zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird dem Absolventen oder der Absolventin durch die Universität ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 26 Master-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs für Biologie und Geografie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Die Aushändigung von Masterurkunde und Zeugnis erfolgt gemeinsam mit der Aushändigung von Masterurkunde und Zeugnis der RU Nijmegen.

§ 27**Internationale Vereinbarungen**

Die in Doppelmasterabkommen oder vergleichbaren Vereinbarungen zwischen der Universität Duisburg-Essen und ausländischen Partnerhochschulen getroffenen Regelungen können im Einzelfall von den Regelungen dieser Prüfungsordnung abweichen; dies gilt insbesondere für die Bezeichnung von Prüfungsfächern und die Berechnung von Leistungspunkten. Der Prüfungsausschuss sorgt durch geeignete Beschlüsse im Bedarfsfall dafür, dass die Regelungen dieser Prüfungsordnung im Geiste der Vereinbarung gehandhabt werden können.

III. Schlussbestimmungen**§ 28****Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades**

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 29**Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Studierenden werden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Das Einsichtsrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wahrgenommen werden.

§ 30**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2005/2006 im Master-Programm TWM an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 31**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie und Geografie vom 14. Juli 2005.

Duisburg und Essen, den 9. August 2005

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage 1:
Legende zu den Anlagen 2 und 3**

- Cr = ECTS-Credits (Studienpunkte)
 GP = hier fiktive Grade Points (Notenpunkte) zu einer Prüfung
 CP = Credit Points (Leistungspunkte) zu einer Prüfung
 = Cr multipliziert mit den Grade Points einer Prüfung
 GPA = Grade Point Average (Gewichtete Durchschnittsnote) des Moduls (Anlage 2) bzw. der Master-Prüfung (Anlage 3)
 = \sum aller erworbenen Credit Points / \sum aller erworbenen Credits

**Anlage 2:
Beispiel für die Berechnung einer Modulnote**

Beispielmodul „XXX“

| Prüfung / Lehrveranstaltung | Cr | GP | CP | GPA |
|---|-----------|-----|-------------|------------|
| Teilleistung / Lehrveranstaltung 1 in Modul XXX | 4 | 1,3 | 5,2 | |
| Teilleistung / Lehrveranstaltung 2 in Modul XXX | 6 | 2,7 | 16,2 | |
| Teilleistung / Lehrveranstaltung 3 in Modul XXX | 3 | 1,7 | 5,1 | |
| Summe | 13 | | 26,5 | 2,0 |

Der oder die betreffende Studierende hat damit in diesem Modul 13 Cr (= ECTS-Credits) erworben und eine Durchschnittsnote von $26,5 / 13 = 2,038 = 2,0$ (gerundet durch Abschneiden nach der ersten Nachkommastelle) erreicht.

**Anlage 3:
Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote**

| Prüfungselement | Cr | GP | CP | Modul- note | anzurech- nende Cr für Ø-Note | Modul- note x Cr | GPA |
|--|------------|-----|-------------|----------------|-------------------------------------|------------------------|------------|
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 1 | 4 | 1.3 | 5.2 | | | | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 1 | 6 | 2.7 | 16.2 | | | | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 1 | 3 | 1.7 | 5.1 | | | | |
| Modul 1 | 13 | | 26.5 | 2.0 | 13 | 26 | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung aus Modul 2 | 9 | 1.3 | 11.7 | | | | |
| Modul 2 | 9 | | 11.7 | 1.3 | 9 | 11.7 | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 3 | 3 | 2.3 | 6.9 | | | | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 3 | 3 | 2.0 | 6 | | | | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 3 | 2 | 3.3 | 6.6 | | | | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 5 aus Modul 3 | 3 | 3.3 | 9.9 | | | | |
| Modul 3 | 11 | | 29.4 | 2.6 | 11 | 28.6 | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 4 | 7 | 3.0 | 21 | | | | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 4 | 5 | 4.0 | 20 | | | | |
| Modul 4 | 12 | | 41 | 3.4 | 12 | 40.8 | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 5 | 2 | 3.3 | 6.6 | | | | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 5 | 3 | 4.0 | 12 | | | | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 5 | 6 | 3.0 | 18 | | | | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 4 aus Modul 5 | 2 | 2.7 | 5.4 | | | | |
| Modul 5 | 13 | | 42 | 3.2 | 13 | 41.6 | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 6 | 4 | 2.0 | 8 | | | | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 6 | 5 | 3.3 | 16.5 | | | | |
| Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 6 | 3 | 4.0 | 12 | | | | |
| Modul 6 | 12 | | 36.5 | 3.0 | 12 | 36 | |
| Praktikum | 20 | | | | | | |
| Master-Arbeit | 30 | 2.7 | 81 | 2.7 | 30 | 81 | |
| Summe | 120 | | | | 100 | 265.7 | 2.6 |

Hinweis: Die Summe der in die Berechnung der Gesamtnote eingehenden ECTS-Credits ergibt sich aus der Differenz aus der Summe der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Credits (120 Cr) abzüglich der für das evtl. absolvierte berufsfeldbezogene Praktikum vergebenen ECTS-Credits (hier fiktiv angenommen: 20 ECTS-Credits) und evtl. ohne Note anerkannter Leistungen.

Anlage 4: Studienplan M.Sc. TWM

| Module 1: Basics Water Ecology (compulsory) | | | | |
|---|---|---------------------|-----------------|----------------|
| | Name of Course | Place | Semester | Credits |
| M1.1 | River Ecology | RU | 1 | 3 |
| M1.2 | Hydrogeology | UDE | 2 | 2 |
| M1.3 | Applied Hydrogeology | UDE | 2 | 4 |
| M1.4 | Hydraulics and Sediment Transport | UDE | 2 | 3 |
| | sum | | | 12 |
| Module 2: Applied Water Ecology (compulsory) | | | | |
| | Name of Course | Place | Semester | Credits |
| M2.1 | Ecology and Protection of Waters | UDE | 2 | 2 |
| M2.2 | Determination Exercises on Aquatic organisms | UDE | 2 | 3 |
| M2.3 | Hydrobiological Field Trips | UDE | 2 | 2 |
| M2.4 | Environmental and Ecological Modelling | RU | 1 | 5 |
| M2.5 | Water Pollution | UDE | 2 | 2 |
| | sum | | | 14 |
| Module 3: Water Engineering (compulsory) | | | | |
| | Name of Course | Place | Semester | Credits |
| M3.1 | Basics in Hydraulic Planning and Facility Design | UDE | 2 | 3 |
| M3.2 | Waste Water Treatment | UDE | 2 | 2 |
| M3.3 | Flood Management | RUB | 2 | 2 |
| | sum | | | 7 |
| Module 4: Water Basin Management (compulsory) | | | | |
| | Name of Course | Place | Semester | Credits |
| M4.1 | River Basin Management | UDE | 2 | 3 |
| M4.2 | Introduction TWM | RU | 1 | 5 |
| | sum | | | 8 |
| Module 5: Sustainability / Wetland Management (compulsory) | | | | |
| | Name of Course | Place | Semester | Credits |
| M5.1 | Environmental Sciences | RU | 1 | 5 |
| M5.2 | Integrated Effect Assessment | RU | 1 | 5 |
| | sum | | | 10 |
| Module 6: Social Environmental Sciences (compulsory) | | | | |
| | Name of Course | Place | Semester | Credits |
| M6.1 | Methods for Integrated Analysis and Evaluation | RU | 1 | 3 |
| M6.2 | Environmental Management | UDE | 2 | 2 |
| M6.3 | Principles of Human Agency | RU | 1 | 4 |
| | sum | | | 9 |
| Total year 1 | | | Semester | Credits |
| | | | 1&2 | 60 |
| Module 7: Project Water Management (compulsory) | | | | |
| | Name of Course | Place | Semester | Credits |
| M7.1 | Practical Course / Project | RU/UDE External | | 16 |
| | sum | | 3 | 16 |
| Module 8: Optional Courses (elective-compulsory) | | | | |
| | Name of Course | Place | Semester | Credits |
| M8.xx | Varying Courses on Ecology, Languages, Economics, Microbiology, Modelling, Sustainable Development, Socio-economics, Water Treatment, Statistics (specified in the module handbook) | RU/UDE | 3&4 | |
| | From this to be selected | | | 14 |
| Module 9: Master-Thesis (compulsory) | | | | |
| | Name of Course | Place | Semester | Credits |
| | Master-Thesis | RU/ UDE External | 4 | 30 |
| | sum | | 0 | 30 |
| Total year 2 | | | Semester | Credits |
| | | | 3&4 | 60 |